

**WASSERVERBAND EIFEL-RUR
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN
RECHTS**

JAHRESABSCHLUSS

2018

und

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wasserverband Eifel-Rur
Düren
Bilanz zum 31. Dezember 2018

<u>Aktiva</u>	<u>31.12.2018</u> EUR	<u>31.12.2018</u> EUR	<u>31.12.2017</u> EUR	<u>Passiva</u>	<u>31.12.2018</u> EUR	<u>31.12.2018</u> EUR	<u>31.12.2017</u> EUR
<u>A. ANLAGEVERMÖGEN</u>				<u>A. EIGENKAPITAL</u>			
<u>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</u>				<u>I. Rücklagen</u>			
Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		5.506.096,83	5.491.851,87	1. Allgemeine und Sonderrücklagen	49.981.158,96		45.807.195,71
				2. Sonstige Rücklagen	<u>226.306.058,07</u>	276.287.217,03	215.736.440,60
<u>II. Sachanlagen</u>				<u>II. Bilanzgewinn</u>			
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Geschäfts-, Betriebs und anderen Bauten	51.765.142,04		51.470.123,63			3.033.254,18	3.095.088,77
2. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte ohne Bauten	6.059.226,36		6.533.111,95		<u>279.320.471,21</u>	<u>264.638.725,08</u>	
3. Abwassersammlungs- und Reinigungsanlagen	403.376.210,00		402.219.691,00	<u>B. RÜCKSTELLUNGEN</u>			
4. Talsperren und Staubecken	46.445.476,00		47.708.618,00	1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen		15.460.881,00	15.436.626,00
5. Anlagen in und an fließenden Gewässern	22.587.476,00		22.044.854,00	2. Sonstige Rückstellungen		<u>18.270.787,48</u>	<u>13.272.126,28</u>
6. Betriebs- und Geschäftsausstattung	6.708.211,00		6.417.762,00			<u>33.731.668,48</u>	<u>28.708.752,28</u>
7. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	<u>35.770.305,88</u>	572.712.047,28	40.404.757,81	<u>C. VERBINDLICHKEITEN</u>			
<u>III. Finanzanlagen</u>				1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten		357.913.167,15	366.720.741,37
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	400.000,00		400.000,00	2. Erhaltene Anzahlungen		4.609.974,70	7.442.610,12
2. Beteiligungen	316,33		316,33	3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		7.447.785,73	5.690.078,08
3. Wertpapiere des Anlagevermögens	145.700,22		145.700,22	4. Sonstige Verbindlichkeiten		4.872.214,23	5.157.423,48
4. Sonstige Ausleihungen	<u>14.334.680,03</u>	<u>14.880.696,58</u>	<u>5.046.532,21</u>	- davon aus Steuern:	518.497,53		
		<u>593.098.840,69</u>	<u>587.883.319,02</u>	- davon im Rahmen der sozialen Sicherheit:	7.793,53		
<u>B. UMLAUFVERMÖGEN</u>						<u>374.843.141,81</u>	<u>385.010.853,05</u>
<u>I. Vorräte</u>				<u>D. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN</u>			
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe		3.153.857,66	3.132.752,32			45.899,00	59.362,86
<u>II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</u>							
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistung	2.300.491,24		1.837.977,09				
2. Sonstige Vermögensgegenstände	632.791,58		419.847,44				
3. Noch nicht durch Beiträge finanzierte Rückstellungen	<u>6.460.253,06</u>	9.393.535,88	2.815.352,00				
<u>III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten</u>							
		<u>77.957.990,44</u>	<u>77.430.455,45</u>				
		<u>90.505.383,98</u>	<u>85.636.384,30</u>				
<u>C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN</u>							
		4.336.955,83	4.897.989,95				
		<u>687.941.180,50</u>	<u>678.417.693,27</u>			<u>687.941.180,50</u>	<u>678.417.693,27</u>

Wasserverband Eifel-Rur
Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit
vom 01. Januar bis 31. Dezember 2018

	<u>01.01.2018 - 31.12.2018</u>		<u>01.01.2017 - 31.12.2017</u>	
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
1. Umsatzerlöse		139.057.331,62		135.061.354,40
2. Andere aktivierte Eigenleistungen		1.861.197,55		1.999.573,63
3. Sonstige betriebliche Erträge		1.834.295,26		1.965.697,63
4. Materialaufwand				
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs-, und Betriebsstoffe	18.319.056,21		17.609.032,42	
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>17.759.854,85</u>	36.078.911,06	<u>16.825.923,99</u>	34.434.956,41
5. Personalaufwand				
a) Löhne und Gehälter	33.715.141,50		32.348.708,63	
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung				
- davon für Altersvorsorgung EUR 3.094.528,50	<u>8.930.592,99</u>	42.645.734,49	<u>9.845.047,76</u>	42.193.756,39
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		31.947.315,74		31.142.865,95
7. sonstige betriebliche Aufwendungen		11.822.732,17		7.099.962,56
8. Betriebsergebnis		<u>20.258.130,97</u>		<u>24.155.084,35</u>
9. Erträge aus Beteiligungen	14.820,01		14.312,77	
10. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	89.117,06		2.861,28	
11. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	248.984,36		162.739,42	
12. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	6.239.811,91	-5.886.890,48	8.475.177,78	-8.295.264,31
13. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		32.132,11		12.506,04
14. Ergebnis nach Steuern		<u>14.339.108,38</u>		<u>15.847.314,00</u>
15. Sonstige Steuern		59.805,14		58.629,97
16. Jahresüberschuss		<u>14.279.303,24</u>		<u>15.788.684,03</u>
17. Gewinnvortrag		3.095.088,77		3.580.328,51
18. Einstellungen und Rücklagen		16.073.172,42		17.510.328,51
19. Entnahmen aus Rücklagen		1.732.034,59		1.236.404,74
20. Bilanzgewinn		<u><u>3.033.254,18</u></u>		<u><u>3.095.088,77</u></u>

ANHANG ZUM 31.12.2018

1. **Angaben und Begründungen zur Form der Darstellung**

Der Wasserverband Eifel-Rur führt sein Rechnungswesen gemäß § 22a Eifel-RurVG nach den Grundsätzen der kaufmännischen doppelten Buchführung. Es gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung Nordrhein-Westfalen (EigVO NW) sowie des Handelsgesetzbuches (HGB).

Im Jahresabschluss sind Rückstellungen für Abwasserabgabe passiviert, deren Beitragsfinanzierung noch ausstand. Für die Weiterberechnung der Abwasserabgabe an die Mitglieder gilt eine bindende Vorschrift in den Veranlagungsregeln. Damit waren zum Zeitpunkt der Bilanzaufstellung hinreichend konkretisierte Ansprüche gegeben, die den Ansatz eines Aktivpostens „Noch nicht durch Beiträge finanzierte Rückstellungen“ ermöglichten.

Ebenfalls unter dieser Aktivposition „Noch nicht durch Beiträge finanzierte Rückstellungen“ wurden gerichtlich eingeklagte Beitragsrückforderungen in Höhe von insgesamt 604.552 € ausgewiesen, die für den Erfolgsfall der Gegenseite nach § 27 Abs. 5 Eifel-RurVG unter den übrigen Mitgliedern derselben Beitragsgruppe im Verhältnis der von ihnen im Veranlagungsjahr zu leistenden Beiträge aufzuteilen und bei der nächstmöglichen Veranlagung auszugleichen wären. Mit dieser Begründung wird der (noch nicht eingetretene) Beitragsausfall noch nicht in die Beitragsermittlung einbezogen.

Soweit Berichtspflichten zu erfüllen sind, werden die Angaben überwiegend in den Anhang aufgenommen. Der Vermerk der Verbindlichkeiten mit Restlaufzeiten bis zu einem Jahr und mehr als fünf Jahren ist im Verbindlichkeitspiegel ersichtlich.

2. **Angaben, Aufgliederungen, Darstellungen, Erläuterungen und Begründungen zu einzelnen Positionen der Bilanz (Ausweis, Bilanzierung und Bewertung)**

2.1 Angaben zu Positionen der Bilanz

Die im Vorjahr angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden werden unverändert beibehalten. Die Vergleichbarkeit mit dem Vorjahresabschluss ist damit gegeben.

(1) Die Entwicklung des **Anlagevermögens** ist auf Seite 2 im Anlagenspiegel ersichtlich.

Die **Vermögensgegenstände des Anlagevermögens** sind mit ihren Anschaffungskosten einschließlich Anschaffungsnebenkosten abzüglich Skonti und anderer Preisnachlässe bewertet. Aktivierter Eigenleistungen wurden für Planungs- und Bauleitungsarbeiten des eigenen Personals angesetzt. Von Dritten gewährte Zuschüsse für Investitionen werden – wie auch bereits in den Vorjahren – von den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten der geförderten Wirtschaftsgüter abgesetzt.

Der Verband hat im Berichtsjahr keine Anlagen übernommen.

Ist die Nutzung von Vermögensgegenständen zeitlich begrenzt, so sind planmäßige Abschreibungen entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer vorzunehmen; gemäß Eifel-RurVG muss dies durch lineare (jährlich gleichmäßige) Abschreibung geschehen. Finanzanlagen werden mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten oder dem an deren Stelle tretenden Wert angesetzt.

Positionsbezeichnung	Hist. Anschaff.-/Herst. Kosten Kumulierte AfA der Vorjahre Buchwert zum 01.01.	Anlagenzugänge Abschreibungen	Anlagenabgänge AfA Anlagenabgänge	Umbuchungen AfA Umbuchungen	Zuschüsse Zuschreibungen	Aktuelle Anschaff.-/Herst.-Kosten Kumulierte Abschreibungen Restbuchwert zum 31.12.
SUMME IMMATERIELLES VERMÖGEN	12.419.967,10 -6.928.115,23 5.491.851,87	460.126,07 -796.853,68	-238.437,69 237.456,82	385.235,29 0,00	-33.281,85 0,00	12.993.608,92 -7.487.512,09 5.506.096,83
Grundstücke mit Bauten	65.477.745,13 -14.007.621,50 51.470.123,63	0,00 -799.014,98	0,00 0,00	1.094.033,39 0,00	0,00 0,00	66.571.778,52 -14.806.636,48 51.765.142,04
Grundstücke ohne Bauten	8.353.774,52 -1.820.662,57 6.533.111,95	1.134,00 -244,75	-0,24 0,00	74.991,72 0,00	-549.766,32 0,00	7.880.133,68 -1.820.907,32 6.059.226,36
Talsperren/Staubecken	107.540.840,42 -59.832.222,42 47.708.618,00	0,00 -1.868.889,52	-774,10 774,10	712.398,47 0,00	-106.670,95 0,00	108.145.793,84 -61.700.317,84 46.445.476,00
Abwassersammlungs- und Reinigungsanlagen	883.246.496,58 -481.026.805,58 402.219.691,00	0,00 -26.082.089,47	-971.955,92 845.673,51	32.995.552,21 0,00	-5.630.661,33 0,00	909.639.431,54 -506.263.221,54 403.376.210,00
Anlagen in und an fließenden Gewässern	62.898.106,27 -40.853.252,27 22.044.854,00	0,00 -895.579,44	-716,83 715,83	3.319.900,71 0,00	-1.881.698,27 0,00	64.335.591,88 -41.748.115,88 22.587.476,00
Betriebs- und Geschäftsausstattung	21.018.434,90 -14.600.672,90 6.417.762,00	1.797.706,77 -1.504.663,90	-798.969,54 796.375,67	0,00 0,00	0,00 0,00	22.017.172,13 -15.308.961,13 6.708.211,00
Anlagen im Bau	40.404.757,81 0,00 40.404.757,81	34.022.018,08 0,00	-74.358,22 0,00	-38.582.111,79 0,00	0,00 0,00	35.770.305,88 0,00 35.770.305,88
SUMME SACHANLAGEN	1.188.940.155,63 -612.141.237,24 576.798.918,39	35.820.858,85 -31.150.462,06	-1.846.774,85 1.643.539,11	-385.235,29 0,00	-8.168.796,87 0,00	1.214.360.207,47 -641.648.160,19 572.712.047,28
Anteile an verbundenen Unternehmen	400.000,00 0,00 400.000,00	0,00 0,00	0,00 0,00	0,00 0,00	0,00 0,00	400.000,00 0,00 400.000,00
Beteiligungen	316,33 0,00 316,33	0,00 0,00	0,00 0,00	0,00 0,00	0,00 0,00	316,33 0,00 316,33
Wertpapiere	145.700,22 0,00 145.700,22	0,00 0,00	0,00 0,00	0,00 0,00	0,00 0,00	145.700,22 0,00 145.700,22
Sonstige Ausleihungen	5.046.532,21 0,00 5.046.532,21	9.295.036,00 0,00	-6.888,18 0,00	0,00 0,00	0,00 0,00	14.334.680,03 0,00 14.334.680,03
SUMME FINANZANLAGEN	5.592.548,76 0,00 5.592.548,76	9.295.036,00 0,00	-6.888,18 0,00	0,00 0,00	0,00 0,00	14.880.696,58 0,00 14.880.696,58
GESAMT SUMME ANLAGEVERMÖGEN	1.206.952.671,49 -619.069.352,47 587.883.319,02	45.576.020,92 -31.947.315,74	-2.092.100,72 1.880.995,93	0,00 0,00	-8.202.078,72 0,00	1.242.234.512,97 -649.135.672,28 593.098.840,69

- (2) Unter der Rubrik **Anteile an verbundenen Unternehmen** ist die **Rur-Wasser-Technik GmbH (RWTG)** als 100 %-ige Tochtergesellschaft des Wasserverbandes mit dem eingezahlten Stammkapital in Höhe von T€ 400 in der Bilanz ausgewiesen. Gegenstand des Unternehmens sind Dienstleistungen aller Art auf wasser- und abwasserwirtschaftlichem Gebiet sowie die im Zusammenhang damit durchführbaren Aufgaben der Abfallentsorgung, ferner damit verbundene betriebswirtschaftliche, organisatorische und informationstechnische Aufgabenstellungen, soweit es sich nicht um gesetzliche Aufgaben des Wasserverbandes Eifel-Rur gemäß § 2 Abs. 1 und 3 Eifel-RurVG und die zur Erledigung dieser Aufgaben erforderlichen Tätigkeiten handelt. Im Jahresabschluss zum 31.12.2018 wird ein Eigenkapital von T€ 487 inklusive eines Jahresüberschusses in Höhe von T€ 3 ausgewiesen.
- (3) Als **Beteiligung** wird der Geschäftsanteil an der **Versicherungsstelle Zellstoff und Papier GmbH, Köln, (VZP)** gehalten. Er hat einen Nennwert von 500,00 € und ist in der Bilanz einschließlich Anschaffungsnebenkosten mit 316,33 € ausgewiesen.
- (4) Bei den **Wertpapieren** handelt es sich um 58.270 Stück RWE–Stammaktien (WKN 703712), die zu Anschaffungskosten in Höhe von 2,50 €/Stück angesetzt sind. Der Kurswert am 31.12.2018 betrug 18,36 €/Stück, so dass in dieser Position erhebliche stille Reserven enthalten sind.
- (5) Die **Ausleihungen** beinhalten Arbeitnehmer-Baudarlehen in Höhe von T€ 45 sowie mittelfristige Geldanlagen der Rücklagengelder von 14,3 Mio. €.
- (6) Unter den Vorräten sind **Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe** bilanziert. Diese setzen sich zusammen aus den Beständen der vier Zentrallager und kleineren Beständen auf einzelnen Kläranlagen. Bei letzteren handelt es sich vorwiegend um nicht transportierfähige Güter (z.B. gefahrguttransportpflichtige Chemikalien und Tankwaren) und andere gleichartige Verbrauchsmaterialien, für die Festwerte gebildet wurden. In 2018 fand für diese gleichartigen Güter keine Inventur gem. § 240 Abs. 3 Satz 2 HGB statt (alle drei Jahre ist eine körperliche Bestandsaufnahme durchzuführen). Insofern sind auch keine Bestandsveränderungen entsprechend verbucht worden. Filter-, Werkstatt- und sonstiges Verbrauchsmaterial sowie Ersatzteile, sind in vier Zentrallagern erfasst und dort nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung nach Permanentinventur bewertet und aktiviert.
- (7) **Forderungen, Sonstige Vermögensgegenstände, Kassenbestände und Guthaben bei Kreditinstituten** sind mit ihren Nennwerten erfasst. Ausfallrisiken, die zu Abwertungen führen müssten, sind berücksichtigt oder nicht zu erkennen.

Die **Forderungen** setzen sich zusammen aus **Forderungen aus Lieferungen und Leistungen** (T€ 2.300), **Sonstigen Vermögensgegenständen** (T€ 633) und **nicht durch Beiträge finanzierten Rückstellungen** (T€ 6.460). Hierunter fallen insbesondere Nachforderungen aufgrund der Beitragsabrechnungen der Jahre 2017 und 2018, die erst im Februar 2019 bzw. 2020 fällig werden, sowie Forderungen aus den Fäkalienabrechnungen und verschiedene andere Ansprüche. Die Forderungen aus der Beitragsabrechnung 2018 werden in Höhe von T€ 837 erst im Februar 2020 fällig und haben damit am Bilanzstichtag eine Laufzeit von mehr als einem Jahr. Ausfallrisiken sind keine zu erkennen. Die nicht durch Beiträge finanzierten Rückstellungen resultieren aus noch nicht durch die Mitglieder beglichenen Beiträgen aus der Abwasserabgabe und aus Rechtsstreitigkeiten bezüglich begehrter Beitragsrückerstattungen. Für die Abwasserabgabe des Jahres wird der Bescheid erst in einem Folgejahr erlassen. Daher wird im Entstehungsjahr eine Rückstellung gebildet. Dieser Rückstellungsbetrag wird jedoch noch nicht durch den Beitrag vom Verbandsmitglied eingefordert. Erst wenn der Abwasserabgabebescheid beim Verband eingeht, wird die Forderung an das Mitglied gerichtet, so dass diese Beträge bis dahin als noch nicht durch Beiträge finanzierte Rückstellungen ausgewiesen werden müssen. Auch evtl. Beitragsrückforderungen wären ggfs. nach § 27 Abs. 5 Eifel-RurVG unter den übrigen Mitgliedern derselben Beitragsgruppe im Verhältnis der von ihnen im Veranlagungsjahr zu leistenden Beiträge aufzuteilen und bei der nächstmöglichen Veranlagung auszugleichen. Mit dieser Begründung wird der (noch nicht eingetretene) Beitragsausfall noch

nicht in die Beitragsermittlung einbezogen und verbleibt bis auf weiteres in der Position nicht durch Beiträge finanzierte Rückstellungen.

- (8) **Kassenbestände** belaufen sich auf T€ 6. Die Guthaben bei Kreditinstituten (T€ 77.952) sind zum Teil als Festgelder bzw. in täglich verfügbaren Anteilen angelegt.
- (9) Die auf der Aktivseite abgegrenzten Beträge (T€ 4.337) betreffen hauptsächlich mit (T€ 4.310) entstandene Abwicklungsgebühren von frühzeitig, zugunsten günstigerer Zinskonditionen, restrukturierte Darlehen. Dieser Aktivposten wird beitragsfreundlich über 10 Jahre verteilt aufwärtsrelevant. Des Weiteren sind mit (T€ 27) Beamtenbesoldungen für den Monat Januar, sowie diverse kleinere über den Jahresabschluss hinausgehende Wartungsverträge beinhaltet. Die Abgrenzung der Kfz-Steuer konnte dadurch vermieden werden, dass die Bescheide jeweils vom 01.01. bis zum 31.12. erlassen werden. Sollte dies in Einzelfällen aus Termingründen (z.B. Anmeldung Ende Dezember) einmal nicht möglich gewesen sein, wurde aufgrund der Geringfügigkeit der Beträge hier auf eine Abgrenzung verzichtet.
- (10) Die **Allgemeinen Rücklagen** (T€ 49.981) werden kostenstellenscharf und beitragsbezogen fortgeschrieben (§ 10 Abs. 4 der Satzung); das gilt sinngemäß auch für die **Sonderrücklagen** des Unternehmensbereichs "Gewässer" und für die „Bodenkontamination Vogelsang“. Die Fortschreibung der **sonstigen Rücklagen** (T€ 226.306) erfolgt auf Unternehmensbereichsebene.
- (11) Der ermittelte „**Bilanzgewinn**“ in Höhe von T€ 3.033 ist zum Bilanzstichtag bereits für die vertraglich zu leistenden Kredittilgungen verausgabt. Der Betrag ermittelt sich aus den satzungsmäßig verankerten und der Beitragspflicht unterliegenden „Tilgungsspitzen“.
- (12) Gegenüber 13 Mitarbeitern bzw. ehemaligen Mitarbeitern bestehen Versorgungszusagen. Davon sind vier Mitarbeiter noch im aktiven Arbeitsverhältnis, ein Mitarbeiter befindet sich in einem vorruhestandsähnlichen Verhältnis und acht Mitarbeiter sind bereits ausgeschieden und beziehen Pension.

Die Zahlungen werden über die Rheinische Versorgungskasse (RVK), Körperschaft des öffentlichen Rechts, abgewickelt.

Die Bewertung der **Pensions- und Beihilferückstellungen** (T€ 15.461) erfolgte auf Grundlage eines aktuellen Gutachtens der Mercer Deutschland GmbH, Düsseldorf unter Berücksichtigung eines Zinssatzes von 3,21 % sowie tariflicher Steigerungen von 2% p.a.. Als biometrische Rechnungsgrundlagen wurden die Richttafeln 2018 G und zusätzlich für die Berechnung des Unterschiedsbetrags zwischen alten und neuen Rechnungsgrundlagen die Richttafeln 2005 G von Prof. Dr. K. Heubeck verwendet. Soweit diese Rückstellung Pensionsverpflichtungen beinhaltet, ist sie unter Verwendung des 10-Jahres-Durchschnittzinssatzes ermittelt worden. Der Unterschiedsbetrag nach § 253 Abs. 6 HGB beträgt T€ 1.613. Der hierüber einzurichtenden Ausschüttungssperre wird durch entsprechende Rücklagenbildung Rechnung getragen.

Für die übrigen Arbeitnehmer/innen bzw. ehemaligen Arbeitnehmer/innen (Entgeltempfänger, Rentner bzw. deren Hinterbliebene) besteht die Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes nach Maßgabe des Altersvorsorge-Tarifvertrages-Kommunal durch Mitgliedschaft in der Rheinischen Zusatzversorgungskasse, Köln (RZVK). Die Kasse erhebt eine Umlage vom zusatzversorgungspflichtigen Entgelt und ist kapitalgedeckt, so dass hierfür keine Rückstellungen gebildet werden müssen.

Die **Sonstigen Rückstellungen** (T€ 18.271) beinhalten die erwartete Belastung durch Abwasserabgabe (T€ 5.856) und Prozesskosten (T€ 162) sowie für den Rechtsstreit zum Beitrag (T€ 605) und in diesem Zusammenhang evtl. anfallende Zinsen (T€ 313). Des Weiteren sind für den Personalbereich T€ 10.120 zurückzustellen für noch nicht genommenen Urlaub (T€ 697), noch abzurechnende unständige Entgeltbestandteile (T€ 392), Ansprüche aus Arbeitszeitkonten (T€ 6.208), Altersteilzeitansprüche (T€ 268), Demographiefonds (T€ 499), Berufsgenossenschaftsbeiträge (T€ 348) und gemäß tarifvertraglicher Vereinbarung für die zukünftig zu zahlenden Leistungsprämien (T€ 1.708). Die Rückstellungen für die Altersteilzeitbeschäftigung betreffen den nach dem 31.12.2018 noch zurückzulegenden Zeitraum der Freistellung. Für noch nicht abgerechnete Fremdleistungen sind hauptsächlich für Baumaßnahmen (T€ 414) und für sonstige Rechnung des Erfolgsplans (T€ 227) zurückgestellt. Für drohende Verluste aus Zinssicherungsgeschäften sind (T€ 455) zurückgestellt.

Für Jahresabschlusskosten (T€ 120) und andere nach dem Handelsgesetzbuch vorgeschriebene bzw. zulässige Rückstellungen wurden ebenfalls entsprechende Posten gebildet. Der Anstieg der Rückstellungen für Abwasserabgabe begründet sich aus der Tatsache, dass die derzeitige Netzbefreiung für Niederschlagswasser entfallen wird. Entsprechende Gesetzesänderungen dazu sind in Arbeit. Im Extremfall könnte dies zu einer 100 % Abgabe für Niederschlagswasser rückwirkend ab dem Jahr 2018 führen.

Mit den sonstigen Rückstellungen werden alle erkennbaren weiteren Risiken und ungewissen Verbindlichkeiten berücksichtigt. Die Bewertung erfolgte mit dem Erfüllungsbetrag. Die langfristigen Rückstellungen für die Altersteilzeitbeschäftigung und Zeitguthaben wurden entsprechend den Vorgaben des BilMoG abgezinst und eine jährliche Kostensteigerung in Höhe der durchschnittlichen Preisentwicklung der Lebenshaltungskostenindices der letzten sieben Jahre berücksichtigt. Aus den Änderungen der Auf- bzw. Abzinsungsbeträge resultieren Zinserträge in Höhe von T€ 235, die bei den sonstigen Zinsen und ähnlichen Erträgen enthalten sind sowie Aufwendungen in Höhe von T€ 581, die bei den Zinsen und ähnlichen Aufwendungen ausgewiesen sind.

- (13) Die **Verbindlichkeiten** werden mit ihren Erfüllungsbeträgen ausgewiesen.

Bei den **Verbindlichkeiten** bestehen folgende Restlaufzeiten:

	Gesamt T€	Davon mit einer Restlaufzeit		
		bis zu 1 Jahr T€	zwischen 1 und 5 Jahren T€	über 5 Jahre T€
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	357.913	26.418	95.559	235.936
Erhaltene Anzahlungen	4.610	4.610	0	0
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	7.448	7.448	0	0
Sonstige Verbindlichkeiten	4.872	4.797	51	24
Summe	374.843	43.273	95.610	235.960

Die Verbindlichkeiten sind, abgesehen davon, dass der Wasserverband Eifel-Rur als Körperschaft des öffentlichen Rechts (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 1 Eifel-RurVG) durch das Land Nordrhein-Westfalen abgesichert ist, gem. § 27 Abs. 5 Satz 2 Eifel-RurVG durch jedes einzelne Mitglied gesichert.

- (14) Die **passiven Rechnungsabgrenzungsposten** betragen T€ 46. Darunter befindet sich ein Betriebskostenzuschuss (T€ 26) von der Wassergewinnungs- und -aufbereitungsgesellschaft Nordeifel mbH (WAG) für die Kläranlage Monschau, der noch über weitere 2 Jahre rätierlich aufzulösen ist. Die Auflösung des Ablösebetrages zur Übernahme der Rurschlenke (T€ 17) läuft noch über 50 Jahre. Aus Jahresabgrenzungen der Zahlungen stammt eine anteilige Pacht für das Staubecken Heimbach in Höhe von (T€ 3).

2.2 Angaben zu Positionen der Gewinn- und Verlustrechnung

- (15) Die **Umsatzerlöse** enthalten überwiegend Normal- und Sonderbeiträge des Wirtschaftsjahres 2018 (T€ 131.642 bzw. T€ 333), des Weiteren auch Erträge aus noch nicht finanzierten Rückstellungen der Abwasserabgabe (T€ 6.041), Erträge aus Fäkalschlammanlieferungen (T€ 136) sowie seit 2016 infolge erstmaliger Anwendung der durch BilRUG geänderten Vorschriften des HGB Grundstücks- und Wohnungsmieten sowie Erträge aus Fahrgastschifffahrt und Wassersport (BgA) (T€ 905).
- (16) **Aktivierete Eigenleistungen** (T€ 1.861) wurden für Planungs- und Bauleitungsarbeiten des eigenen Personals angesetzt.
- (17) Die **sonstigen betrieblichen Erträge** (T€ 1.834) betreffen im Wesentlichen Erstattungen der Abwasserabgabe, aufgelöste Rückstellungen und Versicherungsentschädigungen.
- (18) Der **Materialaufwand** und der **Aufwand für bezogene Leistungen** (T€ 36.079) ist bei der Erfüllung der dem Verband zugewiesenen Aufgaben im Rahmen der Wassermengenwirtschaft und Wassergütwirtschaft sowie der Gewässerunterhaltung entstanden.
- (19) Der **Personalaufwand** (T€ 42.646) enthält Entgelte und Bezüge der Mitarbeiter einschließlich der beim Verband tätigen Beamten, soziale Abgaben, Aufwendungen für Altersversorgung sowie Beihilfen.
- (20) Gemäß § 25 Abs. 2 Satz 4 Eifel-RurVG sind **Abschreibungen** (T€ 31.947) nur nach der linearen Methode zulässig.
- (21) Die **Sonstigen betrieblichen Aufwendungen** (T€ 11.823) enthalten T€ 6.985 Abwasserabgabe, so dass noch T€ 4.838 auf die laufenden Kosten (Versicherungen, Telefon, Porto, Datenübertragungskosten, etc.) entfallen.
- (22) Von den **Zinsen u. ä. Aufwendungen** entfallen T€ 5.532 auf Fremddarlehen.
- (23) Die Steuern vom Einkommen und vom Ertrag aus dem BgA Wassersport und den Wertpapieren betragen T€ 32. Das Ergebnis nach Ertragsteuern beläuft sich auf T€ 14.339. Nach Abzug der sonstigen Steuern (Kfz- und Grundsteuer) i. H. v. T€ 60 ergibt sich ein Jahresüberschuss von T€ 14.279.
- (24) Aus dem **Jahresüberschuss** 2018 wurden T€ 12.978 den Allgemeinen Rücklagen zugeführt. Zusammen mit der Einstellung des Vorjahresbilanzgewinns in Höhe von T€ 3.095 ergibt sich eine Gesamtzuführen zu den Rücklagen in Höhe von T€ 16.073.

Rücklagenentnahmen dienten dem Ausgleich der Beitragsabrechnung 2018. Hierzu wurden T€ 406 aus den Allgemeinen Rücklagen und T€ 1.326 aus den Sonstigen Rücklagen entnommen, so dass in Summe T€ 1.732 aus den Rücklagen entnommen wurden.

Der im Berichtsjahr verbliebene **Bilanzgewinn** wurde bereits für Darlehenstilgungen in Anspruch genommen. Er ist daher nach Feststellung des Jahresabschlusses in die Sonstigen Rücklagen einzustellen.

Der Bilanzgewinn des Jahres 2017 i. H. v. T€ 3.095 wurde als Gewinnvortrag am 01.01.2018 in die Bilanz des Jahres 2018 einbezogen und den Sonstigen Rücklagen zugeführt.

3. Ergänzende Angaben

3.1 Bildung der Organe, Aufwendungen für Organe

Verbandsorgane sind die Verbandsversammlung, der Verbandsrat und der Vorstand. Alleinvorstand ist Herr Dr.-Ing. Joachim Reichert. Sein ständiger Vertreter ist Herr Robert Steegmans. Die Zahl der von den Mitgliedern in die **Verbandsversammlung** entsandten Delegierten richtet sich nach den jeweils zu leistenden Jahresbeiträgen (Beitragseinheiten). Ein Delegierter wird von der Landwirtschaftskammer Rheinland entsandt. Die Zahl der Delegierten wird in der Satzung auf höchstens 101 festgelegt. Der von der Verbandsversammlung gewählte **Verbandsrat** hat 15 Mitglieder; davon sind fünf Arbeitnehmervertreter.

Die Gesamtbezüge des Vorstands betragen im Berichtsjahr 2018 bezogen auf die erfolgsunabhängigen Komponenten T€ 161 und auf die erfolgsabhängigen Komponenten T€ 0.

Ansprüche auf Pensionszahlungen bestehen keine.

Im Rahmen vertraglicher Nebenleistungen hat der Vorstand Anspruch auf einen Dienstwagen zur dienstlichen und privaten Nutzung. Der durch die private Nutzung des Dienstwagens entstehende geldwerte Vorteil wird nach den geltenden steuerlichen Vorschriften vom Vorstand versteuert.

Für Pensionsverpflichtungen ehemaliger Vorstände und deren Hinterbliebenen wurden bis zum Bilanzstichtag insgesamt T€ 3.644 zurückgestellt.

Mitglieder des Verbandsrats (mit Ausweis von Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld)

Mitgliedergruppe 1 – Städte und Gemeinden –

Vorsitzender:		
Herr Bürgermeister Paul Larue	Stadt Düren	3.840 €
Herr Bürgermeister Christoph von den Driesch	Stadt Herzogenrath	1.290 €
Herr Bürgermeister Bernd Jansen	Stadt Hückelhoven	1.350 €
Frau Bürgermeisterin Dr. Margrethe Schmeer	Stadt Aachen	1.350 €
Herr Ratsherr Christoph Poschen (Rechtsanwalt)	Gemeinde Simmerath	1.410 €
Herr Ratsherr René Strotkötter (Dipl.-Kaufmann)	Gemeinde Hellenthal	1.380 €

Mitgliedergruppe 2 – Kreise –

Herr Kreistagsabgeordneter Dr. Ralf Nolten (Dipl.-Ingenieur)	Kreis Düren	1.440 €
--------------------------------------------------------------	-------------	---------

Mitgliedergruppe 3 – Wasserversorgungsunternehmen –

Herr Dipl.-Ing. Walter Dautzenberg (Geschäftsführer)	Wassergewinnungs- und –aufbereitungsgesellschaft Nordeifel (WAG)	1.440 €
------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------	---------

Mitgliedergruppe 4 – gewerblicher Unternehmen –

Stellvertretender Vorsitzender:		
Herr Dr. Stefan Cuypers (Rechtsanwalt)	Papierfabrik Schoellershammer, Düren	2.640 €
Herr Gero Kronen (Dipl.-Ingenieur)	Papierfabrik Metsä Tissue GmbH, Kreuzau	1.440 €

Arbeitnehmervertreter

Herr Peter van Helden (Techniker)	Arbeitnehmervertreter des WVER	1.410 €
Herr Arno Hoppmann (Dipl.-Ingenieur)	Arbeitnehmervertreter des WVER	1.440 €
Herr Klaus Pallenberg (Dipl.-Sozialpädagoge)	Gewerkschaftsvertreter	1.290 €
Herr Udo Stadler (Betriebsschlosser)	Arbeitnehmervertreter des WVER	1.440 €
Frau Helga Jungheim (Dipl.-Betriebswirtin)	Gewerkschaftsvertreterin	1.440 €

3.2 Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Aus den bis zum Bilanzstichtag erteilten Aufträgen verbleiben sonstige finanzielle Verpflichtungen in Höhe von rund 18.200 T€.

Aus Miet- und Leasingverträgen bestehen zum Bilanzstichtag finanzielle Verpflichtungen in Höhe von rund 3.114 T€, hiervon fallen 700 T€ innerhalb von einem und 2.403 T€ zwischen ein und fünf Jahren an. Finanzielle Verpflichtungen, die über 5 Jahre hinausgehen bestehen nicht.

Für Versicherungsprämien bestehen zum Bilanzstichtag finanzielle Verpflichtungen in Höhe von rund 616 T€. Alle Versicherungen sind jährlich kündbar.

3.3 Derivate

Folgende Darlehen sind mit einem Zinsswap bzw. –cap belegt. Diese Instrumente dienen der Absicherung von Zinskonditionen. In fast allen Fällen besteht absolute Konnexität zum Grundgeschäft. Soweit durch negative Zinsen die vollständige Konnexität nicht mehr gegeben war, wurden Rückstellungen gebildet.

Aufstellung über die Darlehen mit CAP oder SWAP per 31.12.2018

Akte Nr.	Gläubiger	Darl.Nr.	Restschuld per 31.12.2018	Art	Bank	Ref.Nr.	Marktwert per 31.12.2018
308004	Dexia	4008687	0,00	Zinsswap	Commerzbank	112817FRAO	0,00
308042	Sparkasse DN	6480244075	5.308.650,00	Zinsswap	Commerzbank	3967806UK-7	-52.096,71
308043	Sparkasse DN	6480249553	10.035.218,49	Zinsswap	Helaba	3472521	-49.483,15
308044	Sparkasse DN	6480277125	12.851.250,00	Zinsswap	Commerzbank	4641968UK	-748.799,12
308045	KSK Heinsberg	6450375115	10.409.279,66	Zinsswap	SK Köln/Bonn	1481839	-615.482,52
308046	Commerzbank	435020300117	8.378.718,63	Zinsswap	Commerzbank	5650890UK	-194.757,99
Summe			46.983.116,78				-1.660.619,49

3.4 Belegschaft

Die durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmer betrug im Wirtschaftsjahr 2018 595, darin sind 42 geringfügig Beschäftigte enthalten.

Außerdem bestanden 24 Ausbildungsverträge.

3.5 Abschlussprüferhonorar

Das Gesamthonorar für die Abschlussprüfung 2018 beträgt T€ 40 zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Düren, am 03. Juli 2019



(Dr.-Ing. Joachim Reichert)

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den **Wasserverband Eifel-Rur (WVER)**, Düren

Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss des **Wasserverbands Eifel-Rur (WVER)**, Düren – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung (§10 Satzung WVER und §§ 22a, 24 Abs. 2 Eifel-Rur-Verbandsgesetz i.V.m. Eigenbetriebsverordnung Nordrhein-Westfalen) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Verbands zum 31. Dezember 2018 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Verband unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

Verantwortung des Vorstands und des Verbandsrats als Aufsichtsorgan für den Jahresabschluss

Der Vorstand ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung (§10 Satzung WVER und §§ 22a, 24 Abs. 2 Eifel-Rur-Verbandsgesetz i.V.m. Eigenbetriebsverordnung Nordrhein-Westfalen) in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes

Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbands vermittelt. Ferner ist der Vorstand verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der Vorstand dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Verbands zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist er dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Der Verbandsrat als Aufsichtsorgan ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Verbands zur Aufstellung des Jahresabschlusses.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus


- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.


- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Verbands abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der vom Vorstand angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der vom Vorstand dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des vom Vorstand angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Verbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Verband seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbands vermittelt.


Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Geilenkirchen, den 3. Juli 2019

HS-Regio Wirtschaftsprüfung GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft


Dr. Barion
Wirtschaftsprüfer




ppa. Kremers
Wirtschaftsprüfer

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.